

An alle Leistungserbringer
im Bezirk Mittelfranken

SOZIALREFERAT

□ UNSER ZEICHEN:

Referat 2

Ansbach, den 30.03.2020

□

**Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie – 1. Anpassung
Stand: 30.03.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Corona-Pandemie werden zahlreiche Angebote nicht stattfinden können. Um Unsicherheiten der Leistungserbringer zu reduzieren, wollen wir Ihnen folgende Informationen zur Verfügung stellen. Im Vordergrund steht die Sicherstellung der Betreuung unserer Leistungsberechtigten.

□ DIENSTGEBÄUDE:

Danziger Straße 5
91522 Ansbach

Buslinie 756 Haltestelle:
Bezirkskrankenhaus

Telefon: 0981/4664-0
Telefax: 0981/4664-9090

poststelle@bezirk-mittelfranken.de

www.bezirk-mittelfranken.de

Bitte beachten Sie, dass die nachfolgenden Regelungen zur Sicherstellung der Betreuung und Finanzierung zunächst bis zum **19.04.2020** befristet sind. Zudem können sie aufgrund der dynamischen Entwicklung nur der aktuellen Situation Rechnung tragen.

Aktualisierungen finden Sie zukünftig auf der Homepage des Bezirks Mittelfranken: www.bezirk-mittelfranken.de

□ KONTO:

Sparkasse Ansbach
(BLZ 765 500 00)
Kontonummer: 250 928

SEPA-Überweisungen:
IBAN: DE44 7655 0000 0000 2509 28
BIC: BYLADEM1ANS

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vor Anwendung dieser Regelungen jeder Leistungserbringer öffentliche und private (Versicherungen) Ersatz-, Entschädigungs- oder Ausfallleistungen **vorrangig zu beantragen und in Anspruch nehmen muss, da sie auf die Leistungen des Bezirks Mittelfranken anzurechnen sind.**

Die Leistungserbringer werden insbesondere aufgefordert, von der Möglichkeit Kurzarbeitergeld zu beantragen Gebrauch zu machen. Die Leistungserbringer werden auf die Leistungen nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes hingewiesen.

1. Werkstätten/Förderstätten

Der Bezirk wird nach der generellen Schließung dieser Einrichtungen bis 19.04.2020 die vollen Entgelte unter Aussetzung der Platzfreihaltegebühr weiterzahlen.

Soweit möglich, soll das freiwerdende Personal der WfbM im Wohnheim eingesetzt werden und hier die Tagesstruktur sicherstellen.



2. Fahrdienste/Linienfahrten

Der Bezirk erstattet die Kosten des Fahrdienstes in bisheriger Höhe. Es erfolgt ein Abzug für nicht anfallende Aufwendungen (z.B. Benzinkosten) in Höhe von 15 Prozent. Somit werden 85 Prozent der Kosten erstattet.

Nummer 2 bezieht sich **nicht** auf die Beförderung von Menschen mit Behinderungen – **Behindertenfahrdienst**. Hier gelten die bestehenden Regelungen.

3. Frühförderstellen

Der Bezirk wird bei Schließung der Frühförderstellen bis 19.04.2020 die Finanzierung insoweit sicherstellen, als vorerst die tatsächlich erbrachten Leistungen für März abzurechnen sind, und dann Ausgleichsleistungen auf Basis der Februarabrechnung unter Berücksichtigung der Kontingente gezahlt werden. Grundsätzlich gilt diese Regelung auch für April.

Es ist soweit wie möglich zu versuchen, die Leistung in einer anderen Form wie zum Beispiel telefonische Beratung zu erbringen.

4. Heime für Kinder und Jugendliche / Internate

Aufgrund der Schließung der Schulen müssen diese Einrichtungen die Schulzeiten zusätzlich abdecken. Dies kann durch ggf. frei werdende Personalressourcen bei anderen Angeboten erfolgen.

Sollte dies nicht möglich sein, werden Einzelfalllösungen abgestimmt.

5. Heilpädagogische Tagesstätten (HPT)

Bei Schließung bis zum 19.04.2020 erfolgt die Vergütung weiter, als wenn die Einrichtung geöffnet und die Leistung erbracht würde. Basis für die Zahlung sind die im Vormonat abgerechneten Anwesenheitstage.

6. Ambulant betreutes Wohnen / ambulante Wohngemeinschaften

Die Leistungserbringer sind aufgefordert, die Betreuung ggf. in einer auf die Situation angepassten Form, z.B. telefonisch, flexibler Personaleinsatz, weiter sicherzustellen.

Die Anzeige-, Genehmigungs- und Dokumentationspflicht aus unserem Schreiben vom 18.03.2020 wird aufgehoben.

a) für seelisch kranke und suchtkranke Menschen

Die bewilligten Leistungen werden wie vereinbart weitergezahlt. Eine verminderte Leistungserbringung in den Monaten März und April 2020 wirkt sich nicht auf künftige Bedarfsfeststellungen aus.

b) für Menschen mit geistiger/körperlicher Behinderung

Die tatsächlich erbrachte Leistung des Monats Februar 2020 wird im März und April 2020 (bis 19.04.2020) pauschal in gleicher Höhe weitergezahlt. In den Rechnungen für März und April 2020 reicht ein Hinweis auf dieses Schreiben vom 30.03.2020.

Eine verminderte Leistungserbringung in den Monaten März und April 2020 wirkt sich nicht auf künftige Bedarfsfeststellungen aus.

c) Persönliches Budget

Das im Februar 2020 vom Budgetnehmer in Anspruch genommene Budget (maximal das bewilligte Budget) kann in gleicher Höhe pauschal auch in den Monaten März und April 2020 (bis 19.04.2020) vom Budgetnehmer ausbezahlt werden. Dabei kann der Budgetnehmer das Budget für Leistungen einsetzen, die aus seiner Sicht für eine Sicherstellung seiner Betreuung sinnvoll sind. Hierunter fallen u.a. die Übernahme von stellvertretenden Tätigkeiten, der flexible Einsatz von Qualifikationen, die telefonische oder digitale Betreuung.

In den Nachweisen für März und April 2020 reicht ein Hinweis auf dieses Schreiben vom 30.03.2020.

7. Schulbegleitung und Integrationshelfer

Leistungen werden vom 16.03.2020 bis 03.04.2020 im bewilligten Umfang gewährt.

Soweit möglich, sind die Mitarbeiter im häuslichen oder stationären Bereich einzusetzen, um die Leistungen im schulischen Kontext zu erbringen. Dies ist zu dokumentieren mit den üblichen Stundennachweisen.

Hinweis zur Rechnungsstellung: In den Rechnungen für März 2020 sind je Leistungsberechtigten für die Zeiträume vom 01.03.2020 bis 13.03.2020 und vom 16.03.2020 bis 31.03.2020 getrennte Rechnungsbeträge auszuweisen. Falls dies nicht möglich sein sollte, können für beide Zeiträume auch getrennte Rechnungen gestellt werden. Für Schulbegleiter, die ab 16.03.2020 Kinder/Jugendliche zu Hause bzw. im Rahmen einer Notbetreuung in Schulen betreut haben, sind entsprechende Stundennachweise mit der Rechnung zur übersenden. Falls die Stundennachweise bis 13.03.2020 nicht mehr von den Eltern und der Schule unterschrieben wurden, ist eine Bestätigung der Schule per Telefax oder E-Mail ausreichend. Stundennachweise für eine Betreuung zu Hause sind von den Eltern zu unterschreiben und die für eine Notbetreuung von der Schule.

8. Pauschal finanzierte (Beratungs-) Angebote (SpDis / Psychosoziale Beratungsstellen / OBA-Dienste / weitere soziale Fachdienste / Zuverdienstplätze / Inklusionsunternehmen etc.)

Eine Schließung bzw. der Ausfall von Gruppenangeboten ist nicht förderschädlich. Soweit möglich, ist das Beratungs- bzw. Betreuungsangebot aufrecht zu erhalten bzw. auf anderen Wegen sicherzustellen, z.B. telefonisch.

Die Anzeige-, Genehmigungs- und Dokumentationspflicht aus unserem Schreiben vom 18.03.2020 wird aufgehoben.

9. Tagesstrukturierende Angebote für Erwachsene nach dem Erwerbsleben (T-ENE)

Der Bezirk Mittelfranken wird bei Schließung der T-ENE die Vergütungen bis 19.04.2020 unter Aussetzung der Platzfreihalteregelung (analog Punkt 1) weiterzahlen.

Im Rahmen der Möglichkeiten sollte das freiwerdende Personal zur Betreuung im Wohnheim herangezogen werden, um eine Tagesstruktur sicherzustellen.

10. Jugendhilfeeinrichtungen

In den Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen der Bezirk Leistungen der Eingliederungshilfe erbringt, schließt sich der Bezirk an die Vor-Ort-Regelung des jeweiligen Jugendamtes an.

11. Tagesstätten für seelisch Behinderte/Arbeitstherapie

Diese Einrichtungen sind aktuell nicht von der Allgemeinverfügung betroffen. Sollte eine Einrichtung schließen oder geschlossen werden ist hier eine Einzelfalllösung abzustimmen. Regelung ggf. analog Nr. 5!

12. Integrative Kindertagesstätten

Die Leistungen werden wie bisher gewährt, bezogen auf tatsächlich übliche Öffnungszeiten.

Hier gilt die Regelung im Einzelfall entsprechend Nr. 5!

Schlussbemerkung

Abweichende Problemkonstellationen sind mit dem Bezirk Mittelfranken individuell zu klären.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zu den Nrn. 6,7 und 8 an Ihren jeweiligen Ansprechpartner im Arbeitsbereich 21 und bei Fragen zu den restlichen Nummern an Ihren Ansprechpartner im Arbeitsbereich 22 **per Mail**.

Wir bitten die Spitzenverbände, die ihnen angeschlossenen Dienste und Einrichtungen zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

R a u h

Ltd. Regierungsdirektor